

## Bekanntmachung

---

### **Gebührentarif vom 14.12.2018 gem. §§4 Abs. 6, 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kostenersatz zur Entwässerungssatzung der Kreisstadt Steinfurt**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 nachstehenden Gebührentarif beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gebührentarif**

Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage beträgt:

	<b>Bezogene Frisch-Wassermenge</b>
a) für die Ableitung des Schmutzwassers	1,31 €/m <sup>3</sup>
b) für die Reinigung des Schmutzwassers	1,38 €/m <sup>3</sup>
c) für die Starkverschmutzung gem. § 4 Abs. 7 - 11	
für Brauereien ein Zuschlag von	0,36 €/m <sup>3</sup>
d) für die Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers mittels Druckentwässerung	2,04 €/m <sup>3</sup>
	<b>Bebaute und befestigte Fläche</b>
e) für die Ableitung und Reinigung des Niederschlagswassers	0,42 €/m <sup>2</sup>
f) wie e) beim Auffangen gem. § 5 Abs. 6 der Satzung	0,21 €/m <sup>2</sup>
g) wie e) bei Dachbegrünung gem. § 5 Abs. 5 der Satzung	0,08 €/m <sup>2</sup>

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Der Gebührentarif tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 14.12.2018

Az.: 20 12 11/ Mey

gez. Bögel-Hoyer  
Bürgermeisterin

---